

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof vom 03.12.2024

öffentlicher Teil

8.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von 05-BA-19/2024 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.02.2024 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 03.07.2024 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 25.11.2024 im Feuerwehrgerätehaus Schuby.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für die Gebiete "Erweiterung Biogasanlage Schuby mit Gasspeicher und Blockheizkraftwerk am Kindergarten" abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1030	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Städtebau – Ortsplanung – Städtebaurecht	
Eingereicht am: 12.09.2024	Im Rahmen der Planungsanzeige wurde mit Stellungnahme vom 11.01.2024 auf den bandartigen Zuschnitt des Planbereiches, den es gilt zu vermeiden, hingewiesen. Mit den nunmehr im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhaltenen Planunter-	Der Hinweis bzgl. der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Gebäuden wird berücksichtigt. Die Varianten werden dargelegt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>lagen sind der Begründung auf Seite 8 ergänzende Angaben zu einem größeren Abstand zu entnehmen. Jedoch ist aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar, zu welcher schutzwürdigen Bebauung die Einhaltung eines Abstandes erforderlich ist und wie groß der Abstand zu dimensionieren ist. Dies sollte in der Begründung schlüssig ausgeführt werden.</p> <p>Des Weiteren sollten die geprüften Varianten, die aufgrund des vorzusehenden Abstandes nicht in Frage kommen, in der Begründung erläutert werden.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass den übersandten Planunterlagen zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kein Vorhaben- und Erschließungsplan beigefügt wurde. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB verlangt vom VHT einen mit der Gemeinde abgestimmten Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (VEP). Demnach ist der VEP nicht nur Namensgeber des § 12 BauGB, sondern auch Zentrales Element des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, auf deren Grundlage des mit der Gemeinde abgestimmten Plans der Vorhabenträger sich zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage fühlt und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).</p> <p>Den Planunterlagen ist daher der VEP im weiteren Verfahren unbedingt beizufügen.</p>	<p>Der Hinweis bzgl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der parallel aufgestellten 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 4 beachtet.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1029</p> <p>Eingereicht am: 01.08.2024</p>	<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung</p> <p><u>Regionalentwicklung</u></p> <p>Die Gemeinde Dörphof plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage des Bebauungsplans Nr. 4 und die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) sowie eines Wärmepufferspeichers. Das ca. 2,2 ha große Plangebiet für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und das ca. 0,4 ha große Plangebiet für das Blockheizkraftwerk befinden sich im Westen des Gemeindegebietes und liegen westlich der Kreisstraße K63. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörphof stammt aus dem Jahr 1974. Da ein Flächennutzungsplan eine planungssteuernde Wirkung für 15-20 Jahre hat, sollte eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in künftigen Verfahren in Betracht gezogen werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.</p> <p><u>Straßenverkehrsbehörde</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p>	<p>Der Hinweis des <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des aktuellen Planungsanlasses durch zwei parallel aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungspläne ist eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet im Rahmen dieses Planverfahrens nicht realisierbar.</p> <p>Die Gemeinde wird bei zukünftigen Planungen über eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beraten.</p> <p>Die Hinweise der <u>Straßenverkehrsbehörde</u> werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungspläne berücksichtigt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen • Sichtdreiecke sind freizuhalten • Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen • Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen <p><u>Untere Wasserbehörde (Abwasser)</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Der A-RW 1 Nachweis für den Teil 2 (Gasspeicher) ist der unteren Wasserbehörde noch vorzulegen um eine abschließende Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>Der Hinweis der <u>Unteren Wasserbehörde</u> wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der parallel aufgestellten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 berücksichtigt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1023</p> <p>Eingereicht am: 26.07.2024</p>	<p>Institution: LfU SH</p> <p>Abteilung: Dez. 75 umbenennen</p> <p>Von Seiten des Landesamtes für Umwelt – Technischer Umweltschutz – nehme ich gerne zum Scoping Stellung.</p> <p><u>Teilbereich 1 – BHKW am Kindergarten</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Schallprognose zu erstellen, aus der hervorgeht, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie den geplanten zukünftigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm einge-</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungspläne berücksichtigt. Die entsprechenden Gutachten werden erstellt und deren Ergebnisse in die B-Pläne eingearbeitet.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>halten sind. Ebenfalls ist eine Prognose des tieffrequenten Schalles, der von den BHKW ausgeht zu erstellen und es ist abzuschätzen, ob die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie den geplanten zukünftigen Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten zukünftigen Entwicklung des Gebietes nördlich und südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 – nach hiesigem Kenntnisstand umfasst die Planung ein Wohngebiet sowie einen Kindergarten - sollte das Gebäude für das Blockheizkraftwerk in Massivbauweise errichtet werden, um die Schallemissionen zu minimieren.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Berechnung der Schornsteinhöhe sowie die Berechnung der Stickstoffdeposition (NOx und NH3) sowie der Geruchsmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie den geplanten zukünftigen Immissionsorten erforderlich.</p> <p>Bei der Begrenzung der Bauhöhe, weise ich darauf hin, dass die Schornsteinhöhe von dieser Begrenzung ausgenommen werden sollte, um den Betrieb der Anlage nicht unnötig einzuschränken, da der Schornstein von aktuell unbekannter Dimension ist.</p> <p>Ebenfalls sollte bei einer Begrenzung der Bauhöhe darauf geachtet werden, dass der geplante Wärmespeicher aufgrund des frühen Planungsstadiums hinsichtlich seiner Dimensionen noch geändert werden könnte. Eine zu starre Anlehnung an die zum Zeitpunkt der auf den Auf-</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>stellungsbeschluss fußenden Planung könnte den Vorhabenträger in der Entwicklung des Standortes hemmen.</p> <p><u>Teilbereich 2 – Sondergebiet Biogasanlage</u></p> <p>1. Immissionsschutzrecht</p> <p>a. Zusätzliche Emissionen wie Schall aber auch Gerüche, Stickstoffdeposition können nach aktuellem Planungsstand nicht sicher ausgeschlossen werden – sie hängen letztlich aber von den Details der geplanten Maßnahmen ab. Eine Abschätzung der zusätzlichen Emissionen ist nach dem aktuellen Planungsstand aufgrund der noch fehlenden Details nicht möglich. Es ist daher zweckmäßig die Erstellung von Prognosen zu den jeweiligen Emissionen einzelfallbezogen in ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches oder baurechtliches Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p> <p>2. Störfallrecht</p> <p>Die Biogasanlage stellt einen Betriebsbereich § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse dar.</p> <p>Dies bedeutet, dass</p> <p>a. § 50 BImSchG anzuwenden ist,</p> <p>b. in der Umweltverträglichkeitsprüfung / im Umweltbericht „schwere Unfälle oder Katastrophen“ zu betrachten sind,</p> <p>c. etwaige Konfliktlösungen zu diesem Themenkomplex bereits – soweit möglich – in den Bauleitplanverfahren vorzunehmen sind.</p> <p>zu a.</p> <p>Für eine Beurteilung im Hinblick auf</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>§ 50 BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 5c BImSchG wurde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung erstellt. Die in dem Gutachten gemachten Annahmen und Aussagen sind plausibel. Der Gutachter betrachtet die Auswirkung einer toxischen Atmosphäre, einer explosionsfähigen Atmosphäre, als auch Freitrahlf Flamme. Die Berechnungen wurden zum einen für den externen Gasspeicher mit einem Volumen von 40.000 m³ für das Befestigungssystem Klemmschiene durchgeführt. Des Weiteren wurden für die gesamte Restgasmenge, hier 22.783 m³, für das Befestigungssystem Klemmschlauch berechnet.</p> <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für das Szenario Freistrahlf Flamme für Klemmschlauch der größte angemessene (Sicherheits-)abstand von 104 m beträgt. Diese Daten sind sehr konservativ, da dieser Berechnung das Abbrennen des Biogas von allen vier maximal befüllten Behältern zugrunde gelegt wurde.</p> <p>Innerhalb angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich keine Schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Einzig das Haus des Betreibers liegt im Abstand von 60 m. Dieses ist jedoch kein schutzbedürftiger Ort.</p> <p>Das Gutachten hat daher ergeben, dass keine Bedenken im Sinne der Abstandsplanung von Vorhaben zu Schutzobjekten nach § 50 BImSchG bestehen. Diesem Ergebnis kann gefolgt werden.</p> <p>zu b.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>In der Umweltverträglichkeitsprüfung / im Umweltbericht sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j) i.V.m. Anlage 1 BauGB Anfälligkeit und etwaige Auswirkungen „schwerer Unfälle oder Katastrophen“ darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Dies ist anhand von sogen. „Dennoch“-Szenarien vorzunehmen. Hierzu können auch die in a) angeführten Gutachten Verwendung finden. Ergänzend könnten auch ein Szenario Havarie eines Gärbehälters betrachtet werden. In der Regel sind auch auch Einzelanwesen oder andere Schutzgüter (z.B. Denkmäler) zu betrachten. Diese sind jedoch hier nicht erkennbar.</p> <p>zu c.</p> <p>Etwaigen Konflikten in diesem Themenkomplex sollte mit entsprechenden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB oder § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO oder § 1 Abs. 9 BauNVO begegnet werden:</p> <p>Einerseits sollten Vorhaben, die laut BauNVO zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können und die als Schutzobjekte gem. § 3 Abs. 5d BImSchG einzustufen sind, ausdrücklich vom B-Plan ausgenommen werden. Dieses ist durch die Festsetzung 1.1 bereits geregelt. Es sind nur Vorhaben im Rahmen der Biogasanlage zulässig. Ausnahmen, wie auch schutzbedürftige Objekte, sind nicht zulässig.</p> <p>Es ist jedoch auch darauf zu achten, dass auch außerhalb des Geltungsbereiches des B-P-Plans, jedoch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstand, keine Schutzobjekte zugelassen werden. Eine Darstellung in der Planzeichnung, hilfs-</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>weise Übersichtszeichnung, ist wünschenswert.</p> <p>3. Hinweise</p> <p>a. In Teil B des Entwurfes ist u.a. folgende Nutzung als zulässig angedacht:</p> <p>„Anlagen für die Elektrolyse von Biogas (Elektrolyseure)“</p> <p>Die textliche Festsetzung ist zu ungenau und könnte zukünftig zu Interpretationsproblemen führen.</p> <p>Gemeint ist, dass in dem Gebiet Elektrolyseure für die Herstellung von Wasserstoff und zusätzlich Anlagen für die Herstellung von Methangas aus diesem Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid, das aus dem Biogas abgeschieden wird, für zulässig erklärt werden sollen. So zumindest steht es in der Begründung des Scopings</p> <p>Ich schlage vor, dass dieser Punkt ein bisschen weiter gefasst wird, um zukünftige Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Formulierung sollte nach meiner Auffassung lauten „Elektrolyseure für die Herstellung von Wasserstoff“ und zusätzlich sollte eine Formulierung ergänzt werden „Anlagen zur Herstellung von Methangas aus Wasserstoff und CO₂“</p> <p>b. Die Höhe der baulichen Anlagen sollte für Schornsteinanlagen ausgenommen werden, da diese bedingt durch den Zubau des externen Gasspeichers ggf. höher ausfallen müssen, als die jetzige und zukünftig angedachte Höhenbeschränkung zulässt.</p> <p>In der Begründung des Scopings ist beschrieben, dass zumindest ein</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Hackschnitzelheizwerk perspektivisch geplant ist, dessen Schornstein durch die übrigen baulichen Anlagen, insbesondere den externen Gasspeicher beeinflusst werden.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1016 Eingereicht am: 22.07.2024	Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Abteilung: Straßenbetrieb	
	<p>1 Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 und 8 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof</p> <p>-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB-</p> <p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Springer vom 02.07.2024 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:</p> <p>Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur</p>	Der Hinweis der Stabstelle Baustellenkoordination wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Hinweise

	<p>Institution: Stadt Kappeln in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Kappeln-Land</p> <p>Abteilung: Bauverwaltung</p>
	<p>Institution: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein</p>
	<p>Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt</p>
	<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee</p> <p>Abteilung: Bauen und Umwelt</p>
	<p>Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH</p> <p>Abteilung: Kundenservice</p>
	<p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</p> <p>Abteilung: Koordination und Vollzug</p>
	<p>Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau</p> <p>Abteilung: LBEG</p>
	<p>Institution: Handelsverband Nord e.V.</p> <p>Abteilung: Handelsverband Nord e.V.</p>
	<p>Institution: LLnL SH</p>

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Hinweise

	Abteilung: BOB SH Bauleitplanung
	Institution: SHNG Netzcenter Süderbrarup Abteilung: Netzcenter Süderbrarup
	Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: Sachbereich 34
	Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Abteilung 1
	Institution: Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung
	Institution: 50Hertz Transmission GmbH Abteilung: Netzauskunft/Vertragsmanagement
	Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle
	Eingereicht von: Privatperson / Wasser- und Bodenverband Schwansener See
	Institution: Dataport Abteilung: Keine Abteilung
	Eingereicht von: Privatperson / 50Hertz Transmission GmbH
	Institution: Kampfmittelräumdienst SH Abteilung: Keine Abteilung

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung			
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangen
9	6	6	0	0	0

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung S.-H. war kein/e wählbare/r Bürger/in, Ausschussmitglied oder Gemeindevertreter/in befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 04.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Christoph Stöcks